Landkreis Lüchow-Dannenberg Fachdienst 39.Ohl

Gebührenverzeichnis für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung in der ambulanten Fleischbeschau

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung GOVet) vom 22.03.1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2008 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt IX, Unterabschnitt C werden folgende Gebühren für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Großschlachtbetrieben bei täglichen Schlachtungen von bis zu 35 Tieren festgesetzt, bei Wildschweinen wird eine zweite Staffelung von 36 bis 64 Tieren je Tag vorgenommen:

1.

	1 bis 35 Tiere je Schlachttag	36 bis 64 Tiere je Schlachttag
Rinder	18,50 EUR	
Schweine	9,00 EUR	
Schafe, Ziegen, Lämmer	8,50 EUR	
Pferde	21,50 EUR	
Schwarzwild	9,50 EUR	7,50 EUR
Haarwild	7,50 EUR	
sonstige Kleintiere	6,50 EUR	

2. Für die Trichinenschau mit Digestionsmethode werden gesondert festgesetzt:

	bis 10 Tiere je Untersuchungsansatz	ab 11 Tiere je Untersuchungsansatz
Schweine	6,50 EUR	4,00 EUR
Wildschweine	6,50 EUR	4,00 EUR

Die Probenentnahme pro Schwein / Wildschwein am Schlachtort ist in der Fleischbeschaugebühr enthalten.

- 3. Der Zuschlag für BSE-Probeentnahmen beträgt 10,-- EUR pro Tier.
- 4. Bei allen Schlachtungen bis zu 5 Tieren pro Schlachtstätte und Tag wird ein Einzeltierzuschlag in Höhe von 3,50 €/ Tier erhoben.
- 5. Für Warte- und Ausfallzeiten wird je Bediensteten und angefangener Viertelstunde ein Betrag in Höhe von 17,50 EUR erhoben, wenn
- a. das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht;
- b. wenn die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder fortgefahren werden kann.
- 6. Die Gebühren nach Nr. 1 und Nr. 2 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
- 7. Die Kosten sind an den Landkreis Lüchow-Dannenberg oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie werden mit der Anforderung fällig.
- 8. Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.03.2010 in Kraft und ersetzt für die ambulante Fleischbeschau die bisherige Gebührentabelle des Landkreises vom 25.01.2008.

Aufgestellt: Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 39
Lüchow, 22.01.2010